

# § 12 K-ChG

K-ChG - Kärntner Chancengleichheitsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2024

## Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

1. (1) Durch Assistenzleistungen darf Menschen mit Behinderung die erforderliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft gewährt werden.
2. (2) Als Assistenzleistungen im Sinne des Abs. 1 kommen in Betracht:
  1. a) persönliche Assistenz;
  2. b) Freizeitassistenz;
  3. c) Familienassistenz;
  4. d) Wohnassistenz.
3. (3) Die Erbringung von Assistenzleistungen ist von der Leistung eines Selbstbehaltes abhängig zu machen.
4. (4) Das Land darf sich zur Erbringung der Leistungen nach Abs. 1 und 2 Dritter bedienen.
5. (5) Abweichend von Abs. 4 kann das Land dem Menschen mit Behinderung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach Abs. 1 ein persönliches Budget zweckgebunden zur Verfügung stellen. Das Land hat durch Richtlinien die Voraussetzungen, das Ausmaß sowie die Abwicklung des persönlichen Budgets für die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen festzulegen.
6. (6) Die Landesregierung darf den Umfang der Leistungen nach Abs. 1, insbesondere deren Höchstausmaß sowie die zeitliche Befristung ihrer Inanspruchnahme, durch Verordnung näher regeln.

In Kraft seit 01.05.2023 bis 28.11.2024

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)